

SATZUNGEN

DER WASSERGENOSSENSCHAFT MUNTPIX

§ 1 Name und Sitz

Die Wassergenossenschaft Muntlix hat ihren Sitz in der Gemeinde 6835 Zwischenwasser, Bezirk Feldkirch, und ist eine Genossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF.

§ 2 Zweck und Umfang

Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung ihrer Mitglieder mit Trink-, Nutz- und Löschwasser sowie die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der hiezu erforderlichen Anlagen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, Wasser auch an Nichtmitglieder bzw an dritte Versorgungsunternehmen abzugeben und mit anderen Wasserversorgern zusammenzuarbeiten, soweit dadurch die Wasserversorgung der eigenen Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft erstreckt sich im Wesentlichen auf den Ortsteil Muntlix / Parzelle Zapfabündt der Gemeinde Zwischenwasser.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Liegenschaften und Anlagen, die sich an der Genossenschaft beteiligen wollen und entweder an der Gründung der Wassergenossenschaft als Gründungsmitglieder beteiligt waren oder nachträglich in die Wassergenossenschaft einbezogen wurden. Jeder, der eine in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaft oder Anlage erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft. Die Genossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen und der Wasserrechtsbehörde über Aufforderung den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen mitzuteilen.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung der jeweiligen Eigentümer Liegenschaften und Anlagen in die Genossenschaft aufnehmen.

Die Genossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen mit Zustimmung der jeweiligen Eigentümer in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn durch diese Mitaufnahme der Genossenschaft wesentliche Vorteile entstehen und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen.

Im Falle der Neuaufnahme von Mitgliedern ist die Genossenschaft berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie für die Neuaufnahme bzw der mit dem Anschluss verursachten Kosten zu verlangen.

Für jede Liegenschaft bzw jede Anlage besteht eine eigenständige Mitgliedschaft und verleiht die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung jeweils nur eine Stimme. Sind mehrere Personen Eigentümer der Anlage oder Liegenschaft, so steht jeweils für diese Liegenschaft oder Anlage nur ein Stimmrecht zu und haben sich mehrere Miteigentümer auf einen Bevollmächtigten zur Ausübung des Stimmrechtes zu einigen. Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Die Genossenschaft wird durch das Ausscheiden eines Mitglieds nicht aufgelöst. Das ausscheidende Mitglied hat gegenüber der Genossenschaft keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen.

Mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft bzw der Liegenschaft oder Anlage erlischt die Verpflichtung zu weiteren Beitragsleistungen.

Änderungen in den Eigentumsverhältnissen sind innerhalb von 60 Tagen der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) die Mitbenützung der genossenschaftlichen Anlagen;
- b) die Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung nach Maßgabe dieser Satzungen;
- c) das Recht zu wählen und gewählt zu werden;
- d) das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das für sie und die Nutzer ihrer Liegenschaften und Anlagen erforderliche Trink- und Nutzwasser von der Genossenschaft zu beziehen;
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Ausschusses in Genossenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch dessen satzungsgemäßen Zahlungsaufträgen, zu entsprechen und die Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu entrichten;
- c) den Obmann oder Brunnenmeister auf eingetretene Schäden oder sonstige Misstände an den genossenschaftlichen Anlagen unverzüglich aufmerksam zu machen;
- d) den Beauftragten der Genossenschaft jederzeit Zugang zu den Wasserzählern zu gestatten;
- e) alle baulichen Veränderungen und Vergrößerungen an Objekten, die für die Genossenschaft von Bedeutung sind, innerhalb von vier Wochen dem Obmann oder dem Brunnenmeister schriftlich anzuzeigen.

Zur Deckung der Kosten, die der Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, haben die Mitglieder Geldleistungen zu erbringen, die in der Wasserleitungs- und Gebührenordnung geregelt sind.

§ 6 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Ausschuss;
- c) der Obmann;
- d) der Brunnenmeister;
- e) die zwei Rechnungsprüfer;
- f) der Schlichtungsausschuss.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder der Genossenschaft an.

Ihr obliegen:

- a) die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Mitgliederversammlung;
- b) die Wahl des Obmannes, des Ausschusses sowie der zwei Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses;
- c) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde;
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Liegenschaften oder Anlagen in die Genossenschaft und deren Ausscheiden aus dem Genossenschaftsverband;
- e) die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen des genossenschaftlichen Unternehmens vorbehaltlich der hierzu allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen;
- f) die Beschlussfassung über den vom Ausschuss erstellten Voranschlag und die Festsetzung der Gebühren und Beitragsleistungen;
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und Anlagen sowie die Übernahme von Haftungen und Durchführung von Investitionen;
- h) die Festlegung der Gebühren- und Wasserleitungsordnung;
- i) die Festlegung von Entlohnungen für Funktionäre der Genossenschaft;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden und wird vom Obmann einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) über Beschluss des Ausschusses;
- b) über Beschluss der Mitgliederversammlung;
- c) über Verlangen der Wasserrechtsbehörde;
- d) über Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils binnen 30 Tagen nach Vorliegen der Beschlüsse oder des Auftrages der Wasserrechtsbehörde bzw der 20% der Mitglieder erfolgen.

Der Obmann beruft die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Unterlässt der Obmann die rechtzeitige Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist jedes andere Ausschussmitglied berechtigt, diese Aufgabe des Obmannes wahrzunehmen. Die Einladung hat unter Anführung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung entweder schriftlich durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Zwischenwasser oder durch Inserat im Gemeindeblatt zu erfolgen. Der Obmann der Genossenschaft bzw ein Stellvertreter oder allenfalls ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Ladung zu kontrollieren. Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung zum angesetzten Termin und ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder sofort beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Ein Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss eine Vollmacht vorweisen und darf nur ein Mitglied vertreten. Juristische Personen müssen sich durch natürliche Personen vertreten lassen. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn es der Vorsitzende anordnet oder mindestens 20% der anwesenden Mitglieder verlangen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzungen oder die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat die anwesenden und vertretenen Mitglieder mit Namen anzuführen, den wesentlichen Gang der Verhandlung wiederzugeben und alle Beschlüsse im Wortlaut zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterfertigen. Vollmachten sind beizuschließen. Die Niederschriften sind vom Obmann sorgfältig zu verwahren. Jedes Mitglied ist berechtigt, in diese Niederschriften Einsicht zu nehmen und Abschriften auf eigene Kosten zu erstellen. Der jeweilige Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 8 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Brunnenmeister, dem Kassier sowie dem Schriftführer. Eine Doppelbestellung der Ausschussmitglieder ist möglich.

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Der Ausschuss wird zur Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Obmannes, des Kassiers, des Brunnenmeisters oder der Rechnungsprüfer fallen.

Dem Ausschuss obliegen insbesondere:

- a) die Prüfung und Einhaltung der Satzungen sowie der Wasserleitungs- und Gebührenordnung,
- b) die Verantwortung und Kontrolle der technischen und kaufmännischen Betriebsführung;

- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- e) die Führung des Mitgliederverzeichnisses sowie des Wasserleitungskatasters;
- f) die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- g) die Anordnung der Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen;
- h) die Feststellung der Stimmenanzahl der einzelnen Mitglieder;
- i) die Erstellung des Voranschlages und des Jahresabschlusses sowie die Errechnung der sich danach für jedes Mitglied ergebenden Beitragsleistung;
- j) die Festsetzung der Zahlungstermine und der Verzugszinsen.

Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann nach Bedarf einberufen. Der Obmann muss eine Sitzung binnen 14 Tagen einberufen, wenn es von einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder geladen wurden und wenigstens die Hälfte anwesend ist. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird eine Verhandlungsschrift geführt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt und sodann allen anwesenden Ausschussmitgliedern ausgehändigt wird.

§ 9 Der Obmann

Der Obmann führt die Geschäfte der Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Ausschuss ein, führt jeweils den Vorsitz und vertritt die Genossenschaft nach außen. Urkunden und Schriftstücke, mit der Verpflichtungen für die Genossenschaft begründet werden, müssen vom Obmann und einem weiteren Mitglied des Ausschusses unterfertigt werden. Bei Verhinderung des Obmannes gehen die ihm zustehenden Rechte und Pflichten auf den Obmannstellvertreter über.

§ 10 Der Kassier

Der Kassier führt die Geldgeschäfte der Genossenschaft, sorgt für den Eingang der Beiträge und Außenstände und führt das Mitgliederverzeichnis.

Die Einnahmen und die Ausgaben sind zu belegen und jeweils im Kassabuch einzutragen.

§ 11 Der Brunnenmeister

Dem Brunnenmeister obliegen:

- a) die Überwachung der Qualität und Quantität des geförderten und bezogenen Wassers sowie dessen Verteilung;
- b) die Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung bei Gefahr, insbesondere Trockenheit, Frost sowie sonstigen akuten Schäden unter unverzüglichem Bericht an den Obmann;
- c) die technische Beratung und Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen an den Obmann bzw an den Ausschuss;
- d) die Durchführung und Beaufsichtigung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den genossenschaftlichen Anlagen;
- e) die Berichterstattung über technische Belange und über den Zustand der Anlagen.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt alljährlich aus der Mitte der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen jedoch nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein oder in einem vertraglichen Verhältnis zur Genossenschaft stehen. Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Genossenschaft in Bezug auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses sowie auf die Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Ausschusses in der

Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 13 Der Schlichtungsausschuss

Für Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen ihnen und der Genossenschaft werden durch den von der Mitgliederversammlung bestellten Schlichtungsausschuss geregelt.

Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Besitzern zusammen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem die Einberufung des Schlichtungsausschusses und die Leitung der Verhandlung obliegen. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit.

Der Schlichtungsausschuss hat binnen vier Wochen nach dem Streitfall eine Sitzung anzuberaumen und die Streitteile anzuhören. Über den Streitfall muss innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung schriftlich entschieden werden. Wird der Streitfall nicht beigelegt, kann von den Parteien die Wasserrechtsbehörde angerufen werden, die sodann über den Streitfall zu entscheiden hat.

§ 14 Auflösung der Genossenschaft

Die beabsichtigte Auflösung der Genossenschaft ist der Wasserrechtsbehörde zwecks Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaftsgläubiger und der der Genossenschaft allenfalls obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen anzuzeigen.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfolgen, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder beschlossen wird und die Wasserrechtsbehörde der Auflösung zustimmt.

Gleichzeitig mit der Auflösung der Genossenschaft hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Dritte und der allenfalls von der Wasserrechtsbehörde vorzuschreibenden Bedingungen verbleibenden Genossenschaftsvermögens und der Forderungen gegenüber Dritten zu entscheiden. Die Durchführung des betreffenden Beschlusses obliegt dem zuletzt im Amt befindlichen Obmann, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

Zwischenwasser, am _____

Für die Wassergenossenschaft Muntlix

Obmann Hermann Müller